

§ 23

(1) Örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung und für die Festsetzung von Wirtschaftsstrafen ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die strafbare Handlung begangen worden ist.

(2) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehören würden, ist jede dieser Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuständig.

(3) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuständig, die sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

§ 24

Im Wirtschaftsstrafverfahren kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 D-Mark sowie auf die nach §§ 14, 16 und 18 zulässigen Maßnahmen erkannt werden. Auch ist in diesem Verfahren die Anordnung der in §§ 15 und 17 vorgesehenen Maßnahmen zulässig.

§ 25

Die Verfahrensvorschriften für das Wirtschaftsstrafverfahren bleiben den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.